



## **Angriffe auf Beamtinnen und Beamte: Voraussetzungen für Entschädigungen optimiert**

01.03.2022

**Gewalt gegen Beamtinnen und Beamte darf nicht toleriert werden. Neben der Prävention und den strafrechtlichen Konsequenzen für Aggressoren kommt der Entschädigung betroffener Beamtinnen und Beamten eine große Bedeutung zu. Eine Änderung des Landesbeamtengesetzes schließt jetzt eine Regelungslücke bei Schmerzensgeldansprüchen.**

Zwar gab es bereits die Möglichkeit, dass der Dienstherr Schmerzensgeldansprüche an seine Beamtinnen und Beamte selbst auszahlt. Dann gehen die Ansprüche gegen den Schädiger auf den Dienstherrn über, so dass dieser anstelle der Beamtin/des Beamten die Durchsetzung übernimmt.

Doch was ist, wenn es an der Verantwortlichkeit des Schädigers mangelt (z.B. wegen einer Altersgrenze oder eines geistigen Zustandes) oder ein Schädiger gar nicht festgestellt werden kann? In solchen Fällen bestand bisher nicht die Möglichkeit, dass der Dienstherr quasi in Vorleistung geht. Diese Lücke wurde durch eine vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossene Änderung des Landesbeamtengesetzes jetzt geschlossen.

Erfasst sind immaterielle Schadensersatzfälle wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Der Dienstherr kann die Entschädigung auf Antrag der Beamtin/ des Beamten leisten. Voraussetzung ist, dass der Schaden mit mindestens 250 Euro beziffert wird.

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzgebungsverfahren die Stellungnahme des dbb sh berücksichtigt wurde. Die Schlüssigkeit der Regelung wurde nachjustiert und es wurde vermieden, dass zu hohe Hürden (z.B. rechtskräftige Feststellung von Schmerzensgeldansprüchen oder konkreter Nachweis nicht bestehender Verantwortlichkeit) aufgebaut werden.

Aus unserer Sicht ist es Bestandteil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, wenn er dafür sorgt, dass Schmerzensgeldansprüche seiner Beamtinnen und Beamten auch in „Störfällen“ erfüllt werden. Solche Situationen können insbesondere bei der Polizei, aber natürlich auch in diversen anderen Aufgabenbereichen des öffentlichen Dienstes auftreten. „Es ist richtig und wichtig, dass der Dienstherr hinter seinen Beamtinnen und Beamten steht, die im Zuge der Dienstausbübung einen Schaden erleiden, auch wenn dieser immaterieller Natur ist“, heißt es in der Stellungnahme des dbb sh.